

die zwar Bodeneigentümer aber nicht LPG-Mitglied sind. Das erfordert, umgehend eine staatliche Bodenbewertung und damit auch Bodenpreise zuzulassen. Der Verkauf von Boden zu spekulativen Zwecken ist durch sofortige staatliche Schutzmaßnahmen zu behindern.

Durch die Volkskammer sind noch vor dem 18. März 1990 die §§ 17, Abs. 1 und 3 und 19 Abs. 1 des LPG-Gesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25, S. 443) aufzuheben und entsprechend diesem Antrag neu zu beschließen.

PDS

Anlage 4
Vorlage 13/11

Der Boden ist das Hauptproduktionsmittel der Landwirtschaft und die Grundlage für die wirtschaftliche Tätigkeit der LPG und VEG. Spontane Veränderungen der Bodeneigentums- bzw. -nutzungsverhältnisse gefährden die soziale Sicherheit aller Genossenschaftsbauern und -gärtner der DDR und beeinflussen direkt das Lebensniveau weiterer 10 - 15 % der Bevölkerung. Die VdgB beantragt aus diesen Gründen, daß der Runde Tisch die Regierung der DDR auffordert, sofort Maßnahmen einzuleiten, die die Gemeinnützigkeit des Bodeneigentums und der Bodennutzung in unserem Land sichern hilft. Dazu sollten gehören:

1. Das umfassende Nutzungsrecht der LPG und GPG am landwirtschaftlich genutzten Boden zu bestätigen. Die Interessen der Bodeneigentümer, die nicht Mitglieder von LPG oder GPG sind, durch die Zahlung von Pachtgebühren berücksichtigt werden.
2. Werden von den LPG und GPG genutzte Böden aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und anderen Nutzern (Eigenheimbauern, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, Touristikunternehmen usw.) übergeben, ist vorher das Einverständnis der Eigentümer einzuholen. Erfolgt eine Bebauung, ist den Bodeneigentümern vom neuen Nutzer ein Preis zu zahlen, der den realen Zeitwert des Grundstücks widerspiegelt.
3. Beabsichtigen Nichtmitglieder von LPG und GPG ihren Boden zu veräußern, ist den LPG und GPG ein gesetzliches Vorkaufsrecht einzuräumen. Das betrifft auch die von den Genossenschaften genutzten volkseigenen Bodenstücke. Der Kauf von Böden durch Genossenschaften sollte durch die Gründung von Hypothekenbanken staatlich gefördert werden.
4. Jeder Eigentums- und Nutzerwechsel von landwirtschaftlich genutzten Böden muß staatlich bestätigt werden. Mit der Schaffung einer entsprechenden staatlichen Aufsichts- und Kontrollbehörde (Amt für Flurgestaltung) ist sofort zu beginnen.
Grundsätze, die den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel landwirtschaftlicher Böden betreffen, sollten im Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften berücksichtigt werden.

VdgB

Anlage 5
Vorlage 13/10

Unter den Genossenschaftsbauern in der DDR wächst gegenwärtig erhebliche Verunsicherung hinsichtlich der weiteren Stabilität der Agrarproduktion und der Sicherheit der genossenschaftlichen Arbeit. Als Gründe werden genannt:

- akute Probleme beim Absatz von Schlachttieren und Milch infolge gravierender hygienischer und anderer Mängel in Verarbeitungsbetrieben, die Betriebsstillegungen zur Folge haben sowie

- zunehmende Ungewißheit über die Auswirkungen der abzusehenden Einbindung in den EG-Agrarmarkt für die Existenz der Betriebe bzw. Genossenschaften.

Da in der EG eine Überproduktion an tierischen Erzeugnissen besteht, werden beide Probleme eng miteinander verbunden gesehen und diskutiert. Das Regierungskonzept zur Wirtschaftsreform enthält dazu keine ausreichenden Aussagen.

Deshalb fordert der Runde Tisch von der Regierung der DDR:

1. Im Interesse der Stabilität der Agrarproduktion, des Absatzes und der Versorgung der Bevölkerung aus eigenem Aufkommen sind unverzüglich gezielte Maßnahmen zur Sanierung der Schlacht-, Kühl- und Verarbeitungskapazitäten einzuleiten. Dafür sind alle Möglichkeiten, auch die ausländischer Unterstützung, zu nutzen.
2. In die Expertenrunde zur Vorbereitung der Währungs- und Wirtschaftsunion mit der BRD sind spezielle Verhandlungen auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft einzubeziehen, die Maßnahmen für eine relativ kurzfristige Kompatibilität der DDR-Landwirtschaft einschließlich der Verarbeitung zur EG erarbeiten.
Auf dieser Grundlage sind noch im 1. Halbjahr 1990 Empfehlungen herauszugeben, die den LPG, VEG und anderen Landwirtschafts- sowie den Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben ermöglichen, sich auf die Bedingungen des EG-Agrarmarktes einzustellen.
3. Die Regierung schafft Voraussetzungen, um den durch Strukturentwicklung, vergleichsweise niedrige Arbeitsproduktivität und hohe Kosten bedingten Produktivitätsrückstand zur EG schnell auszugleichen. Das betrifft insbesondere
 - Herstellung vergleichbarer Preis- und Marktrelationen,
 - Aufholung des technologischen Rückstands und Erneuerung der materiell-technischen Ausrüstung,
 - Sicherung des Absatzes und der Verarbeitung der Produkte, wobei unsere Landwirtschaft nicht zusätzlichem Konkurrenzdruck durch Importe ausgesetzt werden darf,
 - Arbeitsplatzsicherungsprogramme für die Landbevölkerung durch Umschulungsmaßnahmen, Förderung der Entwicklung mittelständischer Betriebe sowie durch spezielle Arbeitsprogramme, z. B. zur ökologischen Sanierung,
 - Vorbereitung der Nutzungsveränderung wenig produktiver landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Flächenstilllegung und Überführung in ökologisch produktive Flächen,
 - Gewährleistung der Einkommensparität zwischen Industrie und Landwirtschaft (Agrarpreise, Steuern, Finanzhilfen, wirtschaftliche Vergütung für Aufwendungen zur Landschaftsgestaltung und Naturhaushalt usw.),
 - Klärung der zukünftigen Rolle der individuellen Produktion.
4. In Vorbereitung der Währungs- und Wirtschaftsunion sind verbindliche Festlegungen über die Sicherung des privaten und genossenschaftlichen Eigentums in der Landwirtschaft zu treffen, die die Anerkennung der Bodenreform und der darauf begründeten Eigentumsverhältnisse auf rechtsstaatlicher Grundlage einschließt:

CDU

Anlage 6
Vorlage 13/19

Der Runde Tisch möge beschließen:

1. Für alle Verhandlungen mit der BRD über die Wirtschafts- und Währungsunion wird die Regierung verpflichtet, die in 40 Jahren DDR entstandenen Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der DDR-Bürger an Grund und Boden, an Häusern und anderen Immobilien auf Dauer zu sichern, indem keinerlei Rechtsakte der BRD anerkannt werden, die die Wiederherstellung alter Eigentumsrechte aus der Zeit vor der Gründung der DDR bzw. vor dem Mauerbau 1961 ermöglichen.